

Position

**Bürokratie abbauen – besseres
Recht setzen**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

**Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.
(BDA)**

Stand: Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. „One in, one out“-Regel weiterentwickeln: Umsetzung von EU-Recht und einmaligen Erfüllungsaufwand einbeziehen ...	4
2. Wirtschaftsverbände in EU-Ex-Ante-Verfahren einbeziehen .	4
3. Konkrete Netto-Abbauziele festlegen	5
4. E-Government forcieren – IT-Planungsrat stärken	5
5. Kleine und mittlere Unternehmen im Blick behalten	6
6. Verbändebeteiligung im Gesetzgebungsverfahren verbessern	6
Über den BDI	7
Über die BDA	7
Impressum	8

Einleitung

Unternehmen aller Größen sind auf einen effizienten, übersichtlichen und möglichst einheitlichen Rechtsrahmen angewiesen. Unnötige Bürokratie kostet Zeit und Geld, hemmt Innovationen und wirkt als Standortnachteil.

Im Zeitraum Juli 2016 bis Juni 2017 sind die jährlichen Kosten durch neue gesetzliche Regelungen laut Nationalem Normenkontrollrat (NKR) um rund 2,1 Milliarden Euro gestiegen. Insbesondere der Mittelstand und kleine Unternehmen sind auf Grund ihrer begrenzten finanziellen und sachlichen Ressourcen besonders von Regulierung betroffen. Ein nachhaltiger Bürokratieabbau kann dazu beitragen, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu fördern. Daher gilt es, Bürokratieabbau besonders durch bessere Rechtsetzung weiter zu intensivieren, ehrgeizige Ziele zu formulieren und entschlossen umzusetzen.

Bürokratieabbau ist ein permanenter Prozess, er braucht innovative Ideen. Anregungen dazu sind die Einführung eines Innovationschecks in der Gesetzesfolgenabschätzung, der Einsatz von nutzerorientiertem „Design Thinking“ wie in Dänemark, die Einrichtung einer „clearing-Stelle Mittelstand“ vergleichbar dem Modell in Nordrhein-Westfalen oder die Eröffnung von Experimentierfeldern / „Sandkästen“ für die konkrete Erprobung in der Entwurfsphase.

Vor diesem Hintergrund schlagen der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA) folgende Maßnahmen für Bürokratieabbau und besseres Recht vor:

1. „One in, one out“-Regel weiterentwickeln: Umsetzung von EU-Recht und einmaligen Erfüllungsaufwand einbeziehen
2. Wirtschaftsverbände in EU-Ex-Ante-Verfahren einbeziehen
3. Konkrete Netto-Abbauziele festlegen
4. E-Government forcieren – IT-Planungsrat stärken
5. Kleine und mittlere Unternehmen im Blick behalten
6. Verbändebeteiligung im Gesetzgebungsverfahren verbessern

1. „One in, one out“-Regel weiterentwickeln: Umsetzung von EU-Recht und einmaligen Erfüllungsaufwand einbeziehen

Die Bundesregierung hat im Jahr 2015 die sogenannte Bürokratiebremse eingeführt. Sie funktioniert nach dem Prinzip „One in, one out“: Für jede neue Belastung muss innerhalb der laufenden Legislaturperiode in demselben Ressort eine belastende Regelung in gleichem Umfang abgebaut werden. Die Regel zeigt seit ihrer Einführung tatsächlich Wirkung. Allerdings sieht die „One in, one out“-Regel bislang weitreichende Ausnahmen vor.

Die 1:1-Umsetzung von EU-Recht ist aktuell nicht von der Bürokratiebremse umfasst. Hier liegt großes Einsparpotenzial, da EU-Recht inzwischen einen wesentlichen Teil des von Unternehmen anzuwendenden Rechtsrahmens ausmacht. Für Unternehmen macht es hinsichtlich der bürokratischen Belastung keinen Unterschied, ob Regelungen ihren Ursprung im europäischen oder nationalen Bereich, in Gesetzen oder in einer Rechtsverordnung haben.

Die Bürokratiebremse gilt des Weiteren nur für den laufenden Erfüllungsaufwand. Einmaliger Aufwand, beispielsweise für die Einrichtung neuer IT-Systeme, bleibt außer Betracht.

Daher gilt: Die 1:1-Umsetzung von EU-Recht gehört in den Anwendungsbereich genauso wie die Berücksichtigung von einmalig anfallendem Erfüllungsaufwand. Einmaliger Erfüllungsaufwand könnte beispielsweise in eine laufende Belastung entsprechend den Abschreibungsfristen für Investitionsgüter umgerechnet werden. Eine entsprechende Anpassung des Beschlusses des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau zur „One in, one out“-Regel und des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes ist erforderlich.

2. Wirtschaftsverbände in EU-Ex-Ante-Verfahren einbeziehen

Europäische Rechtsetzung bestimmt inzwischen einen erheblichen Teil aller Regelungen, die Unternehmen in Deutschland befolgen müssen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung ein „EU-Ex-Ante-Verfahren“ geschaffen, um frühzeitig die Auswirkungen von EU-Rechtsakten auf Deutschland zu ermitteln. Es handelt sich bislang um ein rein regierungsinternes Verfahren, in das Unternehmen oder Wirtschaftsverbände kaum einbezogen sind.

Daher gilt: Die Bundesregierung sollte das „EU-Ex-Ante-Verfahren“ weiter stärken, indem sie die Expertise der Wirtschaftsverbände verbindlich berücksichtigt. Gemeinsames Ziel ist eine verbesserte – also praxisorientiertere – Folgenabschätzung.

3. Konkrete Netto-Abbauziele festlegen

Maßnahmen wie die Bürokratiebremse sind darauf ausgelegt, im Zuge neuer Gesetzgebung die bürokratischen Belastungen insgesamt zu begrenzen und den Status quo zu halten.

Zu einem nachhaltigen Bürokratieabbau gehört, dass nicht nur neue bürokratische Belastungen verhindert, sondern auch bestehende Bürokratie abgebaut wird. Die Bürokratieentlastungsgesetze (BEG) I und II aus den Jahren 2015 und 2017 haben hier zu begrenzten Fortschritten geführt. Der Mittelstand blieb weitgehend unberücksichtigt. Der Weg eines wirklichen Abbaus bestehender Bürokratie sollte konsequent beschritten werden.

Daher gilt: Die Bundesregierung muss für die neue Legislaturperiode ressortspezifische Netto-Abbauziele definieren. Ein ähnlicher Effekt entstünde auch, wenn die Bürokratiebremse von dem aktuellen „One in, one out“ zu einem „One in, two out“ weiterentwickelt würde.

4. E-Government forcieren – IT-Planungsrat stärken

Einen wesentlichen Beitrag zum Abbau kostenintensiver Bürokratie im Verhältnis zwischen Unternehmen und Verwaltung kann ein intelligent umgesetztes E-Government leisten. Für Unternehmen ist eine digitale und medienbruchfreie Kommunikation mit Behörden und öffentlichen Stellen unerlässlich, um die Möglichkeiten der Digitalisierung umfangreich zu nutzen. So erleichtert und beschleunigt E-Government beispielsweise Antragsverfahren und die mehrfache Erhebung und Weiterleitung von Daten kann vermieden werden.

Funktionierendes E-Government setzt eine einheitliche IT-Infrastruktur voraus, die Bund, Länder und Kommunen einschließt. Mit dem IT-Planungsrat, dem Vertreter von Bund, Ländern und Kommunen angehören, besteht bereits ein Bund-Länder-übergreifender Akteur für Fragen der Informationstechnik. Mit der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern und der Verabschiedung des Onlinezugangsgesetzes sind wichtige Weichen für die Umsetzung von E-Government gestellt worden. Hierauf ist weiter aufzubauen.

Daher gilt: Der IT-Planungsrat sollte zu einem umfassenden Planungs- und Koordinierungsgremium mit politischem Gestaltungsauftrag ausgebaut werden, um E-Government Ebenen übergreifend umzusetzen. Einheitliche, digitale Ansprechpartner bei den Behörden sowie elektronische Kommunikation und Datenübermittlung sollten Mindeststandards werden. Die Digitalisierung der 100 wichtigsten Verwaltungsleistungen muss vorangetrieben werden. Auch eine Modernisierung der deutschen Registerlandschaft ist unerlässlich. Dazu gehört die Einführung des „once only“-Prinzips, wonach ein Unternehmen Daten nur einmalig abgibt und

diese dann allen relevanten Behörden zugänglich sind. Eine modernisierte Registerlandschaft verbessert auch den Datenbestand und ermöglicht eine verbesserte amtliche Statistik.

5. Kleine und mittlere Unternehmen im Blick behalten

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind überproportional von gesetzlichen Vorgaben und damit von Bürokratie belastet. Sie müssen, um allen bürokratischen Pflichten zu genügen, im Verhältnis höhere Kosten aufbringen als große Unternehmen. Die Summe aller Vorschriften und die Komplexität der Regelungen sind vor allem für mittelständische Unternehmen, die oft nur kleine Verwaltungen haben, kaum effektiv handhabbar.

Daher gilt: Gesetzgebung sollte bezogen auf bürokratische Folgen insbesondere den Mittelstand und kleine Unternehmen im Blick haben. Der KMU-Test zur Berücksichtigung der Belange kleiner und mittlerer Unternehmen im Gesetzgebungsverfahren als effektivstes Instrument, sollte konsequenter Anwendung finden.

Der Leitfaden zum Erfüllungsaufwand sollte KMU bei der Beurteilung der Bürokratiebelastung berücksichtigen. Ein zukünftiges „Bürokratieentlastungsgesetz III“ sollte den Schwerpunkt auf den Mittelstand legen.

6. Verbändebeteiligung im Gesetzgebungsverfahren verbessern

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) sieht eine Beteiligung der Verbände im Gesetzgebungsverfahren vor (§ 47 Absatz 3 GGO). Die Verbände nehmen diese Möglichkeit engagiert wahr und unterstützen die Ressorts in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Ungeregelt ist bislang, in welcher Frist die Beteiligung erfolgt. Tatsächlich beträgt die Frist zur Stellungnahme häufig nur wenige Tage. In der Praxis erweist sich das regelmäßig als zu kurz, um die Möglichkeit zur Stellungnahme sinnvoll wahrnehmen zu können. Es geht dabei auch um den Fall, dass neben der inhaltlichen Stellungnahme auch eine Stellungnahme bzgl. des erwarteten Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft erfolgt.

Daher gilt: Die Fristen für die Verbändebeteiligung im Gesetzgebungsverfahren sollten klar definiert werden und nicht unter vier Wochen liegen.

Im Sinne einer Verfahrenserleichterung wäre es hilfreich, die Gesetzentwürfe aller Ressorts in einem frühen Stadium gesammelt auf einem zentralen digitalen Portal – ähnlich dem auf europäischer Ebene – zu veröffentlichen.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Über die BDA

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von einer Mio. Betrieben ein, die 20 Mio. Arbeitnehmer beschäftigen und die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind. Die Arbeitgeberverbände sind in den der BDA unmittelbar angeschlossenen 52 bundesweiten Branchenorganisationen und 14 Landesvereinigungen organisiert.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Arbeits- und Tarifrecht
T +49 30 2033-1200
arbeitsrecht@arbeitgeber.de

Ansprechpartner

Maximilian von Koppenfels
Referent Abteilung Mittelstand und Familienunternehmen
Telefon: +49 30 2028-1627
m.vonkoppenfels@bdi.eu

Hannah Gaedeke
Abteilung Arbeits- und Tarifrecht
Telefon: +49 30 2033-1212
h. gaedeke@arbeitgeber.de

BDI Dokumentennummer: D 0898